

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer,

in wenigen Tagen beginnt das Jahr 2024. Was es bringen wird, wissen wir nicht – und doch gibt es Änderungen, die bereits heute feststehen. Was ändert sich z.B. in der Rentenversicherung? Dieser letzte Newsletter des Jahres 2023 informiert Sie darüber.

Die Novelle des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) bringt erfreulichen Änderungen gerade für Deutsche aus Russland und der Ukraine und damit insbesondere für Spätaussiedler.

29. Dezember 2023

Herausgeber:
BdV-Bundesgeschäftsstelle
Godesberger Allee 72-74
53175 Bonn
Telefon +49 (0)228 81007 12
Telefax +49 (0)228 81007 52
E-Mail
ehrenamt@bdvbund.de

BVFG-Änderung in Kraft – deutliche Verbesserung der aktuellen Situation

Der Deutsche Bundestag hat Mitte November die lange angekündigte Änderung des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) mit breiter Mehrheit verabschiedet. Dadurch soll im Bereich des Bekenntnisses zum deutschen Volkstum zur früheren Aufnahmepraxis für Spätaussiedler zurückgekehrt werden können.

BdV-Präsident Dr. Fabritius bewertet die Novellierung des BVFG mit klaren Worten: „Die Anpassungen stellen nun endlich unmissverständlich klar, dass ein aktuelles Bekenntnis zum deutschen Volkstum Vorrang hat vor historischen Bekenntnissen zu einem nichtdeutschen Volkstum und dass ernsthafte Änderungsbemühungen zur Glaubhaftmachung ausreichen können. Es gilt nun, dies in eine wohlwollende Verwaltungspraxis zu übersetzen und an die Änderungsbemühungen keine allzu hohen Anforderungen zu stellen, zumal in vielen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion eine Änderung der Nationalität rechtlich nicht mehr möglich ist oder Änderungsbemühungen aufgrund der politischen Lage mit Gefahr für Leib und Leben verbunden sind.“

Die große Zahl von Anträgen, die mit der Begründung „Gegenbekenntnis“ abgelehnt wurden, können nun wiederaufgenommen werden. Die Gesetzesänderung an sich ist ein Wiederaufnahmegrund.

Ein weiterer Missstand ist zwar noch nicht behoben, wurde aber auf den Weg der Lösung gebracht: Angehörige der deutschen Minderheiten aus der Ukraine oder aus der Russischen Föderation, die aufgrund des Krieges Russlands gegen die Ukraine in die europäischen Nachbarländer, nach Deutschland oder weiter nach Westen geflüchtet sind, geben mit dieser Flucht nicht ihren Wohnsitz in den Aussiedlungsgebieten auf. Genau das ist aber durch das Bundesverwaltungsamt bislang pauschal unterstellt worden, sobald der Aufenthalt außerhalb des Herkunftsgebietes sechs Monate überstieg. Die Folge war für die Betroffenen, dass sie sich entweder wieder zurückgegeben mussten, um von dort aus einen Antrag auf Aufnahme als Spätaussiedler zu stellen – oder diesen Anspruch für immer verloren. Auch

auf Drängen des BdV haben Bundestag und Innenministerium (BMI) mit der Gesetzesänderung diesen ‚Wertungswiderspruch‘ aufgelöst. Sie haben klar kommuniziert, dass das bisherige Vorgehen aus humanitären Gründen nicht zu vertreten ist. Mit der Gesetzesänderung soll das BMI daher per Rechtsverordnung festlegen, unter welchen Voraussetzungen der Wohnsitz bei länger als sechs Monate dauerndem kriegsbedingtem Aufenthalt außerhalb der Aussiedlungsgebiete als fortbestehend gilt. Mögliche Kriterien sind etwa das Aussiedlungsgebiet oder die Aufenthaltsdauer. Die grundlegenden Voraussetzungen für die Aufnahme als Spätaussiedler (Abstammung, deutsche Volkszugehörigkeit, Sprachkenntnisse) müssen weiterhin in jedem Fall erfüllt werden.

Das Gesetz zur Änderung des BVFG wurde am 22. Dezember 2023 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist damit bereits in Kraft.

Flüchtlinge aus der Ukraine – Schutzstatus bis zum 4. März 2025 verlängert!

Das Bundesinnenministerium (BMI) hat durch Rechtsverordnung festgelegt, dass Aufenthaltstitel nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes für Bürgerinnen und Bürger aus der Ukraine, die am 1. Februar 2024 gültig sind, bis zum 4. März 2025 ohne Verlängerung durch die zuständige Ausländerbehörden fortgelten. Für eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse müssen die Geflüchteten somit die zuständige Ausländerbehörde nicht aufsuchen.

Die Verordnung nennt sich „Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung – UkraineAufenthFGV“ und wurde am 4. Dezember im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Sie ist damit bereits in Kraft.

Im Anhang des Newsletters finden Sie einen Flyer, der die wesentlichen Merkmale der Verordnung auf Englisch, Ukrainisch und Russisch zusammenfasst.

Rentenversicherung – wichtige Änderungen zum 1.1.2024

Die gute Nachricht zuerst: der Beitragssatz zur Rentenversicherung bleibt stabil bei 18,6 Prozent des Bruttoarbeitsentgelts.

Die **reguläre Renten-Altersgrenze** steigt auf 66 Jahre.

Die **Altersgrenze für die „Rente ab 63“** steigt: für 1960 Geborene auf 64 Jahre und 4 Monate. Für später Geborene erhöht sich das Eintrittsalter weiter, bis 2029 die dann gültige Altersgrenze von 65 Jahren erreicht sein wird.

Der **Abschlag bei neuen „Renten für langjährig Versicherte“** steigt weiter. Dieser beträgt 0,3 Prozent je Monat, den die Rente vor Erreichen des regulären Rentenalters in Anspruch genommen wird.

Hinzuverdienstgrenzen: Altersrenten können ab 1. Januar 2023 unabhängig von der Höhe des Hinzuverdienstes in voller Höhe bezogen werden. Die jährliche Hinzuverdienstgrenze für Renten wegen Erwerbsminderung steigen auf 37.117,50 Euro, bei Renten wegen voller Erwerbsminderung sind es 18.558,75 Euro. Wer mehr als diese Beträge hinzuerdient, läuft

Gefahr, dass die Erwerbsminderungsrenten gekürzt werden oder entfallen können.

Die **Absicherung bei Erwerbsminderung** wird verbessert: Seit 2019 wird der Umfang der Zurechnungszeit an das reguläre Rentenalter angepasst. Dieses steigt bis 2031 schrittweise auf 67 Jahre. Bei einem Rentenbeginn im kommenden Jahr endet die Zurechnungszeit daher statt mit 66 Jahren mit 66 Jahren und 1 Monat.

Die **Beitragsbemessungsgrenze** steigt in den alten Bundesländern von monatlich 7.300 Euro auf 7.550 Euro und in den neuen Bundesländern von 7.100 Euro auf 7.450 Euro.

Die **Bezugsgröße** steigt in den alten Bundesländern von 3.395 Euro auf 3.535 Euro im Monat, in den neuen Bundesländern von 3.290 Euro auf 3.465 Euro im Monat.

Freiwillige Versicherung: Mindest- und Höchstbeitrag steigen! Der monatliche Mindestbeitrag für die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung steigt von 96,72 Euro auf 100,07 Euro. Der Höchstbetrag steigt von 1.357,80 Euro auf 1.404,30 Euro im Monat. Ausgeschlossen von der freiwilligen Versicherung sind Personen, die die Regelaltersgrenze erreicht haben und eine volle Altersrente beziehen. Für die freiwillige Versicherung gelten in den alten und neuen Bundesländern keine Unterschiede.

Die **Minijob-Grenze** steigt von 520 Euro auf 538 Euro.

Beim **Midijob** steigt die monatliche Untergrenze für Beschäftigungen im Übergangsbereich von 520,01 Euro auf 538,01 Euro. Die Obergrenze bleibt bei 2.000 Euro im Monat.

Neurentner: wer 2024 neu in den Ruhestand geht, muss einen höheren Anteil seiner Rente versteuern. Der steuerpflichtige Rentenanteil steigt von 83 auf 84 Prozent. Bestandsrenten sind hiervon nicht betroffen.

Zu allen hier stichpunktartig angeführten Sachverhalten lesen Sie bei Interesse ausführlichere Informationen hier: <https://bit.ly/41zIJCh>

Was ändert sich sonst noch im Jahr 2024? Eine Auswahl:

Beim **Bürgergeld** steigt der Regelbedarf um gut 12 Prozent auf 563 Euro im Monat für eine alleinstehende Person.

Beschäftigte in der **Altenpflege** bekommen ab dem 1. Mai mehr Geld. Der Mindestlohn pro Stunde steigt für Pflegefachkräfte auf 19,50 Euro, für qualifizierte Pflegehilfskräfte auf 16,50 Euro und für Pflegehilfskräfte auf 15,50 Euro.

Das **Pflegegeld** in der häuslichen Pflege wird um fünf Prozent erhöht – je nach Pflegestufe sind das monatlich 16 bis 45 Euro monatlich mehr.

Für **Autofahrer** wird es teurer: die CO₂-Steuer klettert auf die nächste Stufe. Die Steuer steigt dann von 30 auf 45 Euro pro Tonne CO₂ an. Heißt konkret: Benzin und Diesel werden wohl auch im neuen Jahr weiterhin deutlich im Preis zulegen. Gleichzeitig wird beim Privatkauf kleinerer E-Autos die „Umweltprämie“ 4.500 auf nur noch 3.000 Euro gesenkt.

Pfand wird auch für Milchprodukte Pflicht. Heißt konkret: Für Milchprodukte, die in Einweg-Kunststoffgetränkeflaschen verkauft werden, gibt es einen Pfand-Aufschlag von 25 Cent.